

Betriebsleiterschule Liebegg 2021/22
Modul 3
Agrarrecht und Unternehmensformen

Gesellschaftsrecht, Schuldbetreibung und
Konkurs

Agenda – Inhalte des Referats

I. Gesellschaftsrecht

1. Allgemeines
2. Einfache Gesellschaft
3. Aktiengesellschaft
4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
5. Genossenschaft
6. Verein

II. Schuldbetreibung und Konkurs

1. Allgemeines
2. Einleitungsverfahren
3. Vollstreckungsverfahren

Agenda – Inhalte des Referats

I. Gesellschaftsrecht

1. Allgemeines

- Gesamtheit aller Normen, die das Innen- und Aussenverhältnis von Gesellschaften regeln
- Behandelt insbesondere: Beendigung, Organisation und die Finanzierung von Gesellschaften
- Massgebende Gesetzesbestimmungen:
 - Art. 52-79 ZGB
 - Art. 530-926 OR

1. Allgemeines

- Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - Einfache Gesellschaft
- Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Kollektivgesellschaft
 - Kommanditgesellschaft
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Genossenschaft
 - Verein

1. Allgemeines

- Rechtspersönlichkeit umfasst
 - Rechte zu erwerben
 - Träger von Pflichten zu sein
 - Verbindlichkeiten einzugehen
 - Zu klagen
 - Beklagt zu werden

2. Einfache Gesellschaft

□ Charakter (Art. 530 OR)

- Vertragsmässige Verbindung
- Von zwei oder mehr Personen
- Zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
- Mit gemeinsamen Kräften und Mitteln
- Ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- Auffang-Gesellschaft: kommt nur zur Anwendung, wenn keine andere Gesellschaftsform angewendet werden kann

2. Einfache Gesellschaft

- Anlass und Gründe für eine einfache Gesellschaft
 - Personengesellschaft (Bsp. Generationengemeinschaft)
 - Betriebsgemeinschaft
 - Betriebszweiggemeinschaft
 - Ehegattengemeinschaft

2. Einfache Gesellschaft

□ Gründung

- Durch Gesellschaftsvertrag
- Kann auch mündlich oder konkludent geschlossen werden
- Schriftlichkeit wird empfohlen

□ Beispiele einer einfachen Gesellschaft

- Zwei Personen leben in einer Wohngemeinschaft
- Gemeinsamer Kauf eines Autos für eine Reise
- Zusammenschluss zweier Bauern zur Bewirtschaftung der Felder

2. Einfache Gesellschaft

- Beiträge der Gesellschafter (Art. 531 OR)
 - Leistung eines Beitrags zugunsten der Gesellschaft
 - Beitrag kann aus Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit bestehen
 - Gleich grosse Beiträge der Gesellschafter, sofern keine andere Vereinbarung besteht
 - Beitrag kann zur Nutzung oder zu Eigentum eingebracht werden

2. Einfache Gesellschaft

- Gewinn und Verlust (Art. 532 f. OR)
 - Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, muss mit den anderen Gesellschaftern geteilt werden
 - Grundsätzlich gilt: gleicher Anteil an Gewinn und Verlust, unabhängig von Art und Umfang des Beitrags
 - Andere vertragliche Vereinbarungen sind möglich
 - Für Gesellschafter, die ihren Beitrag nur in Form von Arbeit leisten, besteht die Möglichkeit nur am Gewinn beteiligt zu werden

2. Einfache Gesellschaft

□ Gesellschaftsbeschlüsse (Art. 534 OR)

- Grundsatz: Bedürfen Zustimmung aller Gesellschafter
- Ausnahme: Stimmenmehrheit genügt, wenn im Vertrag vereinbart

□ Geschäftsführung (Art. 535 OR)

- Grundsatz: Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu
- Vertragliche Abänderung möglich: Übertragung der Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten
- Vetorecht: Bei mehreren Geschäftsführern, hat jeder andere ein Vetorecht zur Verhinderung einer Handlung

2. Einfache Gesellschaft

- Aufnahme neuer Gesellschafter (Art. 542 OR)
 - Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter
 - Gesellschafter kann auch einen Dritten an seinem Anteil beteiligen (Dritter wird dann nicht zum Gesellschafter)

2. Einfache Gesellschaft

- Vertretung der Gesellschaft gegen aussen (Art. 543 OR)
 - Handeln auf Rechnung der Gesellschaft aber in eigenem Namen → Nur der handelnde Gesellschafter wird verpflichtet
 - Handeln auf Rechnung und im Namen der Gesellschaft
 - Durch einen Geschäftsführer: Verpflichtung der Gesellschaft, respektive aller Gesellschafter
 - Durch einen anderen Gesellschafter: Regeln der Stellvertretung

2. Einfache Gesellschaft

- Haftung der Gesellschafter (Art. 544 OR)
 - Gesellschaftsvermögen gehört allen Gesellschaftern zusammen, Anteile richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag
 - Haftung für Gesellschaftsschulden
 - Gesellschaftsvermögen (sofern Eigentum der Gesellschaft)
 - Solidarische Haftung der Gesellschafter
 - Ausser: Andere Vereinbarung

2. Einfache Gesellschaft

- Auflösung der einfachen Gesellschaft (Art. 545 ff. OR)
 - Auflösungsgründe (Bsp.)
 - Zweckerreichung
 - Gegenseitige Übereinkunft
 - Tod eines Gesellschafters (hier Weiterführung möglich, sog. Anwachsung)
 - Kündigung (bei unbefristeter Gesellschaft)
 - Nach Auflösung wird einfache Gesellschaft in eine Liquidationsgesellschaft umgewandelt und liquidiert, erst dann existiert die Gesellschaft nicht mehr

2. Einfache Gesellschaft

□ Liquidation (Art. 548 f. OR)

- Sachen, die ein Gesellschafter zum Eigentum in die Gesellschaft eingebracht hat, fallen nicht an ihn zurück
- Aber er hat Anspruch auf einen Wertersatz
- Vorgehen zur Verteilung von Gewinn oder Verlust
 - Abzug der gemeinschaftlichen Schulden
 - Ersatz der Auslagen und Verwendungen einzelner Gesellschafter
 - Rückerstattung der Vermögensbeiträge
 - Bei Gewinn: Verteilung an Gesellschafter
 - Bei Verlust: Tragung durch Gesellschafter

3. Aktiengesellschaft

□ Charakter

- Hat mindestens einen Aktionär (Art. 625 OR)
- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Zum Voraus bestimmtes Kapital
- Haftet nur mit eigenem Vermögen
- AG lässt Gesellschafter indirekt an ihrer Gesellschaftstätigkeit teilnehmen (über Dividenden)

3. Aktiengesellschaft

- Anlass und Gründe für eine juristische Person (AG, GmbH, Genossenschaft)
 - Rechtliche Verselbständigung des Landwirtschaftsbetriebs
 - Haftungsbeschränkung
 - Nachfolgelösung
 - Partnerschaftliche Beteiligung am Landwirtschaftsbetrieb
 - Bündelung der Immobilien in einer juristischen Person
 - Steuern

3. Aktiengesellschaft

□ Gründung

- Wird in zwei Phasen unterteilt:
 - **Errichtungsstadium**, hier werden die Voraussetzungen für den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Aktiengesellschaft geschaffen
 - **Entstehungsstadium**, hier erlangt die Aktiengesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit
- Errichtungsstadium wird unterteilt in
 - Festlegung der Statuten (Art. 629 Abs. 1 OR)
 - Liberierung des Aktienkapitals (Art. 632 ff. OR)
 - Bestellung der Organe (Art. 629 Abs. 1 OR)
 - Errichtungsakt (Art. 629 OR)

3. Aktiengesellschaft

□ Gründung

- Entstehungsstadium
 - Anmeldung beim Handelsregisteramt (Art. 640 OR)
 - Eintragung ins Handelsregister
 - Erst mit der Eintragung im Handelsregister erhält die Aktiengesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit

3. Aktiengesellschaft

□ Pflichten der Aktionäre

- Einzahlung des Aktienwerts (Art. 680 OR)
- Keine weitergehenden Verpflichtungen

□ Rechte der Aktionäre

- Anteil am Bilanzgewinn (Dividenden, Art. 660 und 675 OR)
- Anteil am Liquidationsergebnis bei Auflösung (Art. 660 OR)
- Teilnahme an der Generalversammlung mit Stimm- und Wahlrecht (Art. 689 und 692 ff. OR)
- Einsicht in den Geschäfts- und Revisionsbericht (Art. 696 OR)

3. Aktiengesellschaft

□ Organisation

- Generalversammlung als oberstes Organ der AG (Art. 698 ff. OR)
 - Jährliche Versammlung
 - Trifft die wichtigsten und grundlegendsten Entscheidungen
- Verwaltungsrat (Art. 707 ff. OR)
 - Besorgt die Geschäftsführung
 - Vertretung der Gesellschaft nach aussen
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind
- Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR)
 - Verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung

3. Aktiengesellschaft

□ Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- Auflösung der AG (Art. 736 ff. OR)
- Auflösungsgründe (Bsp.)
 - Gründe gemäss Statuten
 - Beschluss der Generalversammlung
 - Konkurs
- Liquidation der AG (Art. 739 ff. OR)
 - Änderung des Firmennamens, neu mit Zusatz «in Liquidation»
 - Liquidation durch den Verwaltungsrat (Übertragung auf Dritte möglich)
 - Aufteilung des Vermögens nach Massgabe der einbezahlten Beträge

3. Aktiengesellschaft

□ Landw. Aktiengesellschaft

- Bestimmungen über das Gewerbe gelten auch für Mehrheitsbeteiligungen an einer juristischen Person (Art. 4 BGG)
- Zuweisungs- und Vorkaufsrechte können von den Erben bzw. Verwandten des Inhabers der Mehrheitsbeteiligung oder vom Pächter geltend gemacht werden
- Genauso gilt das Realteilungsverbot und das Bewilligungsverfahren

3. Aktiengesellschaft

□ Landw. Aktiengesellschaft

- Einbringung eines landw. Gewerbes in eine juristische Person (Art. 61 BGG)
- Übertragung des Eigentums auf eine juristische Person ist ein Eigentumsübergang und somit bewilligungspflichtig
- Art. 4 Abs. 2 BGG muss auch nach Übertragung noch angewendet werden können
- Voraussetzungen
 - Kein Verweigerungsgrund nach Art. 63 BGG
 - Mehrheitsbeteiligung an der juristischen Person
 - Inhaber der Mehrheitsbeteiligung ist Selbstbewirtschafter nach Art. 9 BGG

3. Aktiengesellschaft

□ Landw. Aktiengesellschaft

- Voraussetzungen (Fortsetzung)
 - Aktiven der juristischen Person bestehen nach dem Erwerb zur Hauptsache aus dem landw. Gewerbe
 - Gewährleistung, dass diese Bedingungen bei jeder weiteren Übertragung von Anteilen an der juristischen Person erfüllt sind
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung

3. Aktiengesellschaft

□ Landw. Aktiengesellschaft

- Übertragung von Anteilen einer juristischen Person
 - Keine Änderung der Eigentumsverhältnisse am landw. Gewerbe
 - Aber auch hier Bewilligungspflicht bei Übertragung der Mehrheitsbeteiligung
 - Gleiche Voraussetzungen wie zuvor

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Charakter

- Personenbezogene Kapitalgesellschaft
- Mit einem oder mehreren Gesellschaftern
- Mit einem Stammkapital
- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Haftet nur mit Gesellschaftsvermögen

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Unterschiede zur Aktiengesellschaft

- Gesellschafter der GmbH sind zur Treue verpflichtet, sie haben u.U. einen Teil der Verluste mitzutragen
- Bei der GmbH ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt
- Gesellschafterstellung kann nur mit der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung übertragen werden
- Gesellschafter können aus der GmbH ausgeschlossen werden oder von sich aus austreten

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Unterschiede zur Aktiengesellschaft

	AG	GmbH
Mindestkapital	CHF 100'000.00	CHF 20'000.-
Mindesteinzahlung Kapital	20%, min. CHF 50'000.00	100%
Mindestnennwert	Min. 1 Rp. Pro Aktie	Min. CHF 100.00 pro Stammanteil
Anonymität	Aktionäre werden nicht publiziert	Gesellschafter, Organ, Kapital und Stammeinlagen werden im Handelsregister publiziert

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Gründung (Art. 777 OR)

- Öffentlicher Urkunde = Gründungsakt
- Zeichnung der Stammanteile durch die Gesellschaft
 - Stammkapital von mindestens CHF 20'000.00
 - Nennwert Stammanteil mindestens CHF 100.00
- Festlegung der Statuten
- Bestellung der Organe

□ Eintrag ins Handelsregister (Art. 778 OR)

- Eintragung ist zwingend
- Für erlangen der Rechtspersönlichkeit notwendig
- Ab diesem Zeitpunkt haftet die GmbH selber

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Pflichten der Gesellschafter

- Einzahlung des Stammanteils (Art. 777 OR)
- Nachschusspflicht (Art. 795 OR)
 - Verpflichtung muss in den Statuten enthalten sein
 - Maximal das Doppelte des Nennwerts des Stammanteils
- Weitere Nebenpflichten können in den Statuten enthalten sein

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Rechte der Gesellschafter

- Anteil am Bilanzgewinn (Dividenden, Art. 798 OR)
- Anteil am Liquidationsergebnis bei Auflösung (Art. 826 OR)
- Teilnahme an der Gesellschafterversammlung mit Stimm- und Wahlrecht (Art. 806 OR)
- Einsicht in den Geschäfts- und Revisionsbericht (Art. 802 OR)

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Organisation

- Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der GmbH (Art. 804 ff. OR)
 - Jährliche Versammlung
 - Beschlussfassung
- Geschäftsführung: Durch Gesellschafter gemeinsam
 - Übertragung auf einzelne Gesellschafter oder Dritte nach Massgabe der Statuten möglich
 - Nur natürliche Personen können als Geschäftsführer eingesetzt werden

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Organisation

- Vertretung der Gesellschaft nach aussen
 - Durch jeden Geschäftsführer möglich
 - Ausser Statuten sehen etwas anderes vor
- Revisionsstelle (Art. 818 OR)
 - Verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

□ Auflösung der GmbH (Art. 821 ff. OR)

- Auflösungsgründe (Bsp.)
 - Gründe gemäss Statuten
 - Beschluss der Gesellschaftsversammlung
 - Konkurs
- Liquidation (Art. 826 OR)
 - Änderung des Firmennamens, neu mit Zusatz «in Liquidation»
 - Aufteilung des Vermögens nach Massgabe der einbezahlten Beträge

5. Genossenschaft

□ Charakter (Art. 828 OR)

- Körperschaftliche Verbindung
- Benötigt mindestens sieben Genossenschafter
- Zur Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Ziele der Mitglieder
- Genossenschafter sollen direkt aus der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft Vorteile erlangen

5. Genossenschaft

□ Gründung

- Schriftlich abgefasste Statuten (Art. 832 f. OR)
- Gründungsversammlung (Art. 834 OR)
- Eintrag im Handelsregister (Art. 835 OR)
 - Eintragung ist zwingend
 - Zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit notwendig
 - Ab diesem Zeitpunkt haftet die Genossenschaft selber

5. Genossenschaft

- Mitgliedschaft (Art. 842 ff. OR)
 - Eintritt von neuen Mitgliedern jederzeit möglich
 - Schriftliche Beitrittserklärung
 - Entscheid durch die Verwaltung
 - Verlust der Mitgliedschaft
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss

5. Genossenschaft

□ Pflichten der Mitglieder

- Treuepflicht (Einzige zwingende Pflicht)
- Weitere Pflichten können in den Statuten festgehalten werden (Bsp.)
 - Leistung eines Eintrittsgeldes (Art. 839 Abs. 2 OR)
 - Leistung einer Ablösungssumme bei Austritt (Art. 842 Abs. 2)
 - Deckungspflichten für Verluste (Art. 869 ff. OR)

5. Genossenschaft

□ Rechte der Mitglieder

- Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen
- Recht auf Gleichbehandlung (Art. 854 OR)
- Teilnahmerecht an der Generalversammlung (Art. 855 OR)
- Kontrollrecht (Art. 856 OR)
- Verteilung des Reinertrags des Betriebes der Genossenschaft, wenn die Statuten dies vorsehen (Art. 859 OR)
- Abfindung, sofern in den Statuten vorgesehen (Art. 864 f. OR)

5. Genossenschaft

□ Organisation

- Generalversammlung als oberstes Organ der Genossenschaft (Art. 879 ff. OR)
 - Entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - Wählt die anderen Organe
- Verwaltung (Art. 894 ff. OR)
 - Besteht aus mindestens drei Personen, von denen die Mehrheit Genossenschafter sein müssen
 - Aufgaben werden durch die Statuten zugewiesen
- Revisionsstelle (Art. 906 ff. OR)
 - Verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung

5. Genossenschaft

□ Auflösung der Genossenschaft

- Auflösungsgründe (Bsp.)
 - Gründe gemäss Statuten
 - Beschluss der Generalversammlung
 - Konkurs
- Liquidation der Genossenschaft (Art. 913 OR)
 - Liquidation analog zur Liquidation der Aktiengesellschaft
 - Verteilung des Vermögens an die Genossenschafter nur, wenn in den Statuten vorgesehen

5. Genossenschaft

- Beispiele Statuten von Genossenschaften
 - Meliorationsgenossenschaft
 - Milchgenossenschaft



Quelle: [swissmilk.ch](https://www.swissmilk.ch)

6. Verein

□ Charakter

- Juristische Person des ZGB
- Körperschaftlich organisierte Personenverbindung
- Mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Haftung nur mit dem Vereinsvermögen
- Dient der Förderung eines gemeinsamen Ziels

6. Verein

□ Gründung

- Errichtung der Statuten (Art. 60 ZGB)
- Gründungsversammlung
 - Beschluss den Verein mit den vorliegenden Statuten zu gründen
 - Bestellung des Vorstandes
- Eintrag ins Handelsregister (Art. 61 ZGB)
 - Zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit notwendig
 - Eintrag zwingend, wenn (1) ein kaufmännisches Gewerbe betrieben wird oder (2) der Verein revisionspflichtig ist

6. Verein

- Mitgliedschaft (Art. 70 ff. ZGB)
 - Eintritt von neuen Mitgliedern jederzeit möglich
 - Verlust der Mitgliedschaft durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Beitragspflicht
 - Sofern die Statuten solche vorsehen

6. Verein

□ Organisation

- Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins (Art. 64 ff. ZGB)
 - Beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht den anderen Organen des Vereins übertragen wurden
 - Aufsicht über Tätigkeit der anderen Organe
- Vorstand (Art. 69 ZGB)
 - Besorgt die Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der Statuten
 - Vertritt den Verein

6. Verein

□ Auflösung

- Auflösungsgründe
 - Vereinsbeschluss (Art. 76 ZGB)
 - Zahlungsunfähigkeit des Vereins (Art. 77 ZGB)
 - Wenn Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB)
 - Urteil des Gerichts bei widerrechtlichen oder unsittlichen Vereinszweck (Art. 78 ZGB)
- Löschung des Registereintrages (Art. 79 ZGB)

Agenda – Inhalte des Referats

II. Schuldbetreibung und Konkurs

1. Allgemeines

□ Betreibungsarten

- Betreibung auf Pfändung
- Betreibung auf Pfandverwertung
- Betreibung auf Konkurs

□ Gegenstand der Betreibung

- Geldforderungen
- Verpflichtungen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen sind nicht Teil des Betreibungsrechts

1. Allgemeines

- **Betreibungskosten (Art. 68 SchKG)**
 - Kosten der Betreuung muss der Schuldner tragen
 - Gläubiger muss die Kosten aber vorschüssen
 - Deshalb: Rückforderungsanspruch des Gläubigers gegen den Schuldner
 - Somit: Kostenrisiko beim Gläubiger
 - Verlust des Gläubigers kann also durch die Betreuung höher werden

1. Allgemeines

□ Ablauf der Betreuung

- Einleitungsverfahren
 - Betreibungsbegehren
 - Zahlungsbefehl
 - Rechtsvorschlag
- Vollstreckungsverfahren
 - Fortsetzungsbegehren
 - Hier kommen die unterschiedlichen Betreibungsarten zum tragen

2. Einleitungsverfahren

- **Betreibungsbegehren (Art. 67 SchKG)**
 - Angaben des Gläubigers
 - Angaben des Schuldners
 - Forderungssumme und allfälliger Zinsanspruch
 - Forderungsgrund oder Forderungsurkunde
 - Mit Betreibungsbegehren gibt es einen Eintrag im Betreibungsregister

2. Einleitungsverfahren

Betreibungsbegehren		<i>Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten</i>	
		Durch das Amt auszufüllen	
		Eingang _____ Betreuung Nr. _____	
Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma, Adresse, PLZ Ort)		Adresse des Betreibungsamtes	
Geburtsdatum (falls bekannt)		Zahlungsverbindung <input type="checkbox"/> des Gläubigers <input type="checkbox"/> des Vertreters	
Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma, Adresse, PLZ Ort)		IBAN _____	
vertreten durch (Name und Vorname bzw. Firma, Adresse, PLZ Ort)		Für Rückfragen Telefon oder E-Mail _____	
Forderungsantrag oder Forderungsurkunde mit Datum		Betrag (CHF) _____ Zins % _____ seit (Datum) _____	
Weitere Forderungen			
Bemerkungen		Ihre Fallreferenz (falls vorhanden)	
		Datum und Unterschrift	

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Betreibungsbegehren

Die Angaben des vorliegenden Merkblatts stützen sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) sowie auf die dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen. Bei besonderen und komplexen Fällen wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen zu konsultieren und rechtlichen Beistand beizuziehen. Ergänzende Informationen zum Betreibungsessen finden Sie unter www.betreibungsschalter.ch.

Adresse des Betreibungsamtes

Betreibungsbegehren müssen beim zuständigen Betreibungsamt eingereicht werden. Die Zuständigkeit eines Betreibungsamtes ergibt sich aus dem sog. Betreibungsamt, der ausschliesslich vom Schuldner abhängt. Für ein Betreibungsbegehren auf Pfändung oder Konkurs sowie auf Verwertung eines Faustpfandes wird der Betreibungsamt wie folgt bestimmt:

- für eine handlungsfähige Person: deren Wohnsitz;
- für ein Unternehmen
 - falls dieses im Handelsregister eingetragen ist (eingetragene juristische Person oder Gesellschaft); ihr Sitz laut dem letztmaligen Eintrag im Schweizerischen Handelsämterblatt;
 - sonst: der Hauptsitz der Unternehmensverwaltung;
- für Erbschaften, der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte;
- für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer: der Ort der gelegenen Sache (in der Regel das Wohnhaus);
- für eine Person mit Bestandschaft:
 - bei Begleitbestandschaft: der Wohnsitz der Person;
 - bei Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Bestandschaft: der Wohnsitz des Bestandes;
- für Gemeinden: in Ermangelung einer Vertretung der Ort der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindschaft;
- für ein minderjähriges Kind: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge (in der Regel die Eltern). Wenn für das Kind ein Bestand vorhanden ist: der Wohnsitz des Bestandes;
- für einen Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort;
- für einen im Ausland wohnhaften Schuldner:
 - falls eine Geschäftsindefferung in der Schweiz besteht: der Sitz der Geschäftsindefferung;
 - falls für diesen in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil besteht: der Ort des Spezialdomizils.

Für ein Betreibungsbegehren auf Pfändungsverwertung (vgl. unten) kann für ein Hauptpfand alternativ auch der Ort, wo das Pfand liegt, als Betreibungsamt verwendet werden. Bei einem Grundpfand ist es immer der Ort, wo das Grundpfand liegt.

Tip: Unter www.betreibungsschalter.ch kann man sich das zuständige Betreibungsamt und seine Adresse aufgrund des Betreibungsamtes anzeigen lassen. Der Sitz eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens kann unter www.zefix.ch ermittelt werden.

Betreibungsarten

Ohne besondere Angaben wird die Betreuung auf Pfändung oder Konkurs durchgeführt. Dabei entscheidet das Betreibungsamt, ob die Betreuung auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses durchgeführt wird. Besteht der Gläubiger für die Forderung ein Faust- oder ein Grundpfand, so ist die Betreuung auf Pfändungsverwertung zuzunehmen. In diesem Fall müssen im Forderungsgrund oder in den Bemerkungen folgende Angaben aufgeführt werden:

- Bern Faustpfand: das Pfand, der Ort, wo das Pfand liegt; sowie Name und Adresse eines allfälligen Drittgentemers.
- Beim Grundpfand zusätzlich die Angabe, ob das Pfand dem Schuldner oder dem Drittgentemers als Familienwohnung oder gemeinsame Wohnung dient sowie ein ausserordentlich Hinweis des Gläubigers für den Fall, dass auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträge bestehen und die Auspachtung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen verlagert wird.

Zur Wechselbetreuung und zur Betreuung auf Sicherheitsleistung vgl. die Hinweise unter "Sonderfälle".

Forderung

Der Grund der Forderung muss so angegeben werden, dass für den Schuldner erkennbar ist, für welchen Anspruch er betrieben wird. Dies kann durch einen Text, z.B. "Offene Rechnung für Maklerarbeiten vom 22.03.2012"; oder durch Angabe einer zugrundeliegenden Urkunde mit Datum, z.B. "Konventionsstrafe gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 12.08.2012" geschehen.

Die erste Forderungsposition betrifft stets die ursprüngliche Schuld, die zur Betreuung geführt hat (sog. Hauptforderung). Bei Bedarf kann der Gläubiger auf den nachfolgenden Positionen weitere Hauptforderungen anbringen, z.B. wenn mehrere Rechnungen betrieben werden.

Eine Hauptforderung darf mit einem Verzugszins belegt werden, anzugeben sind der Zinssatz und der Beginn des Zinslaufs. Andere Forderungen, wie z.B. Mangelschäden, bisherige Zinskosten, Spesen usw. (sog. Nebenforderungen) dürfen nicht mit einem Verzugszins belegt werden. Sind mehrere Forderungen vorhanden, so ist es daher durchaus normal, dass nur die erste Forderung einen Zinssatz und ein Zinsdatum enthält.

Zu weiteren Angaben im Falle einer Betreuung auf Pfändungsverwertung vgl. die Hinweise unter "Betreibungsarten".

Der Forderungsgrund darf für die erste Position maximal 640 Zeichen, für die nachfolgenden Positionen je maximal 80 Zeichen umfassen.

Kosten der Betreuung

Die Kosten eines Betreibungsverfahrens trägt grundsätzlich der Schuldner, jedoch müssen diese vom Gläubiger zunächst an das Betreibungsamt geleistet werden, entweder als Vorauszahlung oder auf Rechnung. Im Gegenzug ist der Gläubiger berechtigt, diese Kosten vom Schuldner zurückzufordern, indem er sie von dessen Zahlungen vorab erhebt (d.h. erst die Betreuungskosten decken, danach die eigentliche Forderung abgeben).

Werden die Betreuungskosten nicht geleistet, so kann das Betreibungsamt dem Gläubiger eine angemessene Frist ansetzen und dieselbe Betreuung ruhen lassen. Ist nach Ablauf der Frist noch immer keine Bezahlung erfolgt, kann das Betreibungsamt das Betreibungsbegehren als hilflos betrachten.

Sonderfälle

- Betreibung gegen Mitschuldner:** Richtet sich die Forderung gegen mehrere solidarisch haftende Personen (sog. Mitschuldner), so können diese nicht als Gruppe von Schuldnern auf ein und demselben Betreibungsbegehren aufgeführt werden. Es kann aber gegen jeden der Mitschuldner ein separates Betreibungsbegehren eingereicht werden.
- Betreibung gegen Erbschaften:** Ist das Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft gerichtet, so hat der Gläubiger deren Vertreter oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den Erben zu bezeichnen, dem die Betreuungsurkunden zuzustellen sind. Ausserdem sind im Betreibungsbegehren die Namen aller Erben anzugeben.
- Betreibung eines Mieters oder Pächters:** Der Gläubiger, der Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen ist und das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, muss dieses gleichzeitig mit dem Betreibungsbegehren stellen.
- Betreibung mit Arrest:** Ist für die Forderung Arrest gelegt, so sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Arresturkunde anzugeben.
- Verlangt der Gläubiger die Wechselbetreuung,** so hat er dies in den Bemerkungen zu erwähnen und den Wechsel oder Check beizulegen;
- Verlangt der Gläubiger die Betreuung auf Sicherheitsleistung,** so hat er dies in den Bemerkungen zu erwähnen.

Betreibungsferien

Sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli darf das Betreibungsamt keine Zahlungsbefehle zustellen. Das Betreibungsbegehren kann aber während dieser Zeit gestellt werden.

2. Einleitungsverfahren

□ Zahlungsbefehl (Art. 69 ff. SchKG)

- Zustellung des Zahlungsbefehls
 - Durch Betreibungsamt oder Post
- Inhalt des Zahlungsbefehl
 - Angaben gemäss Betreibungsbegehren
 - Hinweis auf die Zahlungsfrist von 20 Tagen
 - Hinweis auf die Möglichkeit, innert Frist von 10 Tagen Rechtsvorschlag zu erheben
 - Hinweis auf Fortsetzungsmöglichkeit für den Gläubiger, wenn weder bezahlt noch Rechtsvorschlag erhoben wird

2. Einleitungsverfahren

Zahlungsbefehl
Für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

Betreibung

Schuldner

Gläubiger

Vertreter des Gläubigers

Zustellung an folgende Personen

Der Schuldner wird aufgefordert, die angegebenen Forderungen und Betreibungskosten innert 20 Tagen zu bezahlen. Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen und auch keinen Rechtsvorschlag erheben, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes	Betrag CHF	Zins % seit
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
Betreibungskosten		

Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages inkl. Zinsen zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, mindestens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00.

Zahlstelle

Bemerkungen

Weitere Zustelkosten (CHF)

Zustellbescheinigung

An Adressat

An eine andere Person

Vorname, Name und Verhältnis zum Adressaten

Datum der Zustellung

Unterschrift
der zustellenden Person

Nicht zustellbar

Nicht abgeholt

Im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst bis

Weggezogen

Empfänger nicht ermittelbar

Gestorben

Grund

Rechtsvorschlag / Opposition

Der Adressat kann **unmittelbar** bei der Zustellung gegenüber dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** nach dessen Zustellung gegenüber dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich **Rechtsvorschlag** erheben und damit die Forderung oder einen Teil derselben, bzw. das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten. Würde die Betreibung nach einem Konkurs des Betriebes eingeleitet und will dieser geltend machen, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so hat er dies in der Begründung des Rechtsvorschlages (Bemerkungen) ausdrücklich festzuhalten. Der Schuldner kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Missachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs führen. Ein Informationsblatt mit weiteren Erläuterungen kann beim Betreibungsamt und im Internet unter www.betreibungschalter.ch bezogen werden.

Rechtsvorschlag (gesamte Forderung)

Teilrechtsvorschlag

Bestrittener Betrag **CHF**

Datum

Bemerkungen

Unterschrift

2 / 2

2. Einleitungsverfahren

□ Rechtsvorschlag (Art. 74 ff. SchKG)

■ Allgemeines

- Mit Rechtsvorschlag bringt der Schuldner zum Ausdruck, dass er die gegen ihn geltend gemachte Forderung bestreitet
- Rechtsvorschlag bezieht sich stets auf einen konkreten Zahlungsbefehl
- Kann sich auch nur auf einen Teil der geltend gemachten Forderung beziehen
- Keine Begründung notwendig

2. Einleitungsverfahren

□ Rechtsvorschlag (Art. 74 ff. SchKG)

- Form und Frist
 - Schriftlich oder mündlich möglich
 - Direkt dem Überbringer des Zahlungsbefehls
 - Oder innerhalb von 10 Tagen gegenüber dem Betreibungsamt
- Folgen
 - Rechtsvorschlag stoppt die Betreibung vorläufig
 - Gläubiger muss wieder aktiv werden, damit die Betreibung weitergeht

2. Einleitungsverfahren

- Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreuung nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG
 - Neu seit 1. Januar 2019
 - Zweck: Unsichtbarkeit einer ungerechtfertigten Betreuung
 - Frist: 3 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls

d.¹⁵ der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreuung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

2. Einleitungsverfahren

- Möglichkeiten zur Beseitigung des Rechtsvorschlags (Art. 79 ff. SchKG)
 - Ordentlicher Zivilprozess (Forderungsklage)
 - Definitive Rechtsöffnung
 - Provisorische Rechtsöffnung

2. Einleitungsverfahren

□ Ordentlicher Zivilprozess

- Schlichtungsgesuch an den Friedensrichter
 - Bei Einigung: Verfahren abgeschlossen
 - Keine Einigung: Klage an das zuständige Gericht
- Klage beim zuständigen Gericht
 - Antrag auf Beseitigung des Rechtsvorschlags
 - Antrag auf Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Forderung

2. Einleitungsverfahren

- **Definitive Rechtsöffnung (Art. 80 SchKG)**
 - Bestimmter Forderungstitel muss vorhanden sein
 - Vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid
 - Gerichtlicher Vergleich oder Schuldanerkennung
 - Vollstreckbare öffentliche Urkunde
 - Verfügungen von Verwaltungsbehörden
 - Einwände gegen den Forderungstitel
 - Prozessuale Einwände
 - Urkundenbeweis, dass die Schuld getilgt, gestundet oder verjährt ist
 - Kann die Fälschung, Nichtigkeit oder fehlende Rechtskraft des Forderungstitels geltend machen

2. Einleitungsverfahren

□ Definitive Rechtsöffnung (Art. 80 SchKG)

■ Folgen

- Bei Gutheissung des Gesuchs um definitive Rechtsöffnung: Rechtsvorschlag wird beseitigt und das Betreibungsverfahren kann fortgesetzt werden
- Bei Abweisung des Gesuchs um definitive Rechtsöffnung: Rechtsvorschlag bleibt bestehen und der Gläubiger kann die Forderung nur noch im Zivilprozess geltend machen

2. Einleitungsverfahren

- Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 SchKG)
 - Forderungstitel vorhanden
 - Schuldanerkennung mit Unterschrift des Schuldners
 - Schuldanerkennung in einer öffentlichen Urkunde
 - Einwände gegen den Forderungstitel
 - Alle Einwendungen, die sofort beweisbar sind
 - Folgen
 - Bei Gutheissung des Gesuchs um provisorische Rechtsöffnung: Gläubiger kann die provisorische Pfändung beantragen
 - Bei Ablehnung des Gesuchs um provisorische Rechtsöffnung: Gläubiger kann die Forderung nur noch im Zivilprozess geltend machen

2. Einleitungsverfahren

- Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 SchKG)
 - Aberkennungsklage des Schuldners
 - Wenn dem Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, hat der Schuldner noch die Möglichkeit der Aberkennungsklage
 - Verfahrensgegenstand ist der fehlende Gegenstand oder die fehlende Vollstreckbarkeit der in Betreuung gesetzten Forderung
 - Muss innert 20 Tagen nach Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung erhoben werden

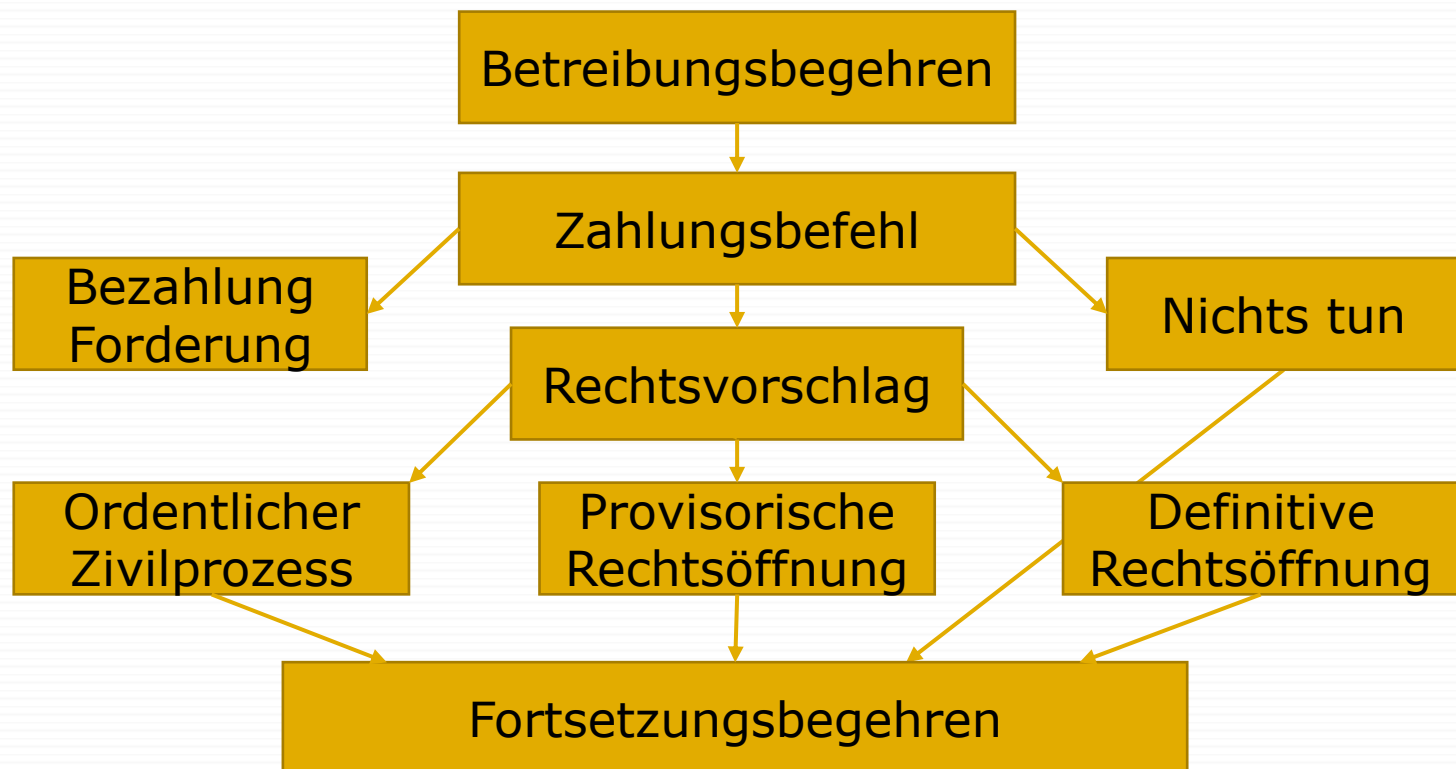
2. Einleitungsverfahren

□ Einsichtsrecht (Art. 8a SchKG)

- Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungsämter einsehen
- Die Ämter geben keine Auskunft, wenn:
 - Betreuung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben wurde
 - Der Schuldner mit der Rückforderungsklage erfolgreich war
 - Der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat
 - Der Schuldner innerhalb von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat und der Gläubiger nicht innerhalb von 20 Tagen den Nachweis für die Beseitigung des Rechtsvorschlags bringt

2. Einleitungsverfahren

□ Zusammenfassung



3. Vollstreckungsverfahren

□ Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG)

- Erklärung des Gläubigers, dass er die Betreibung fortsetzen möchte
- Keine Formvorschriften
- Muss gegenüber dem zuständigen Betreibungsamt abgegeben werden
- Fristen
 - Minimalfrist: frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls
 - Maximalfrist: 1 Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls

3. Vollstreckungsverfahren

Fortsetzungsbegehren		Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten	
		Durch das Amt auszufüllen	
		Eingang	Betreibung Nr.
Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse, PLZ Ort)		Adresse des Betreibungsamtes	
Geburtsdatum (falls bekannt)			
Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse, PLZ Ort)		Zahlungsverbindung <input type="checkbox"/> des Gläubigers <input type="checkbox"/> des Vertreters	
vertreten durch (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse, PLZ Ort)		IBAN	
		Für Rückfragen Telefon oder E-Mail	
Es wird die Fortsetzung auf folgender Grundlage verlangt (Hinweise auf der Rückseite beachten)		<input type="checkbox"/> Zahlungsbefehl <input type="checkbox"/> Verlustschein <input type="checkbox"/> Pfandausfallschein	
		zugestellt am in Betreibung Nr.	
Ist die Forderung in sämtlichen Positionen identisch mit jener aus der oben angegebenen Grundlage für die Fortsetzung, so reicht ein entsprechender Vermerk in Feld 1 der Forderung aus, z.B. "Forderung gemäss Zahlungsbefehl".			
Forderung (Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsurzins)	Betrag (CHF)	Zins %	seit (Datum)
1			
Weitere Forderungen			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Bemerkungen		Ihre Fallreferenz (falls vorhanden)	
		Datum und Unterschrift	

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Fortsetzungsbegehren

Die Angaben des vorliegenden Merkblatts stützen sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) sowie auf die dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen. Bei besonderen und komplexen Fällen wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen zu konsultieren und rechtlichen Beistand beizuziehen.

Allgemeine Hinweise zur Fortsetzung der Betreibung

Der Gläubiger kann frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen, falls die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden ist. Das Recht fortzusetzen erlischt 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während der Betreibungsferien und des Rechtsstillstandes gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrekturen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

Ein eingereichtes Fortsetzungsbegehren kann vom Gläubiger wieder zurückgezogen werden. Ein solcher Rückzug kann jedoch nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Standung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Adresse des Betreibungsamtes

Ist der Schuldner seit dem Zahlungsbefehl nicht in einen neuen Betreibungskreis umgezogen, so ist das Fortsetzungsbegehren beim gleichen Betreibungsamt einzureichen wie das Betreibungsbegehren.

Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt.

Ansonsten muss das Fortsetzungsbegehren beim neuen zuständigen Betreibungsamt eingereicht werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem sog. Betreibungsort, der vom Schuldner abhängig ist und sich wie folgt bestimmt:

- für eine handlungsfähige Person; deren Wohnsitz:
 - für ein Unternehmen
 - falls dieses im Handelsregister eingetragen ist (eingetragene juristische Person oder Gesellschaft); ihr Sitz laut dem letztmaligen Eintrag im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
 - sonst der Hauptsitz der Unternehmensverwaltung;
 - für eine Person mit Beistandschaft:
 - bei Begleitbeistandschaft: der Wohnsitz der Person;
 - bei Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Beistandschaft: der Wohnsitz des Beistandes;
- für ein minderjähriges Kind; der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge (in der Regel die Eltern). Wenn für das Kind ein Beistand vorhanden ist: der Wohnsitz des Beistandes;
- für einen Schuldner ohne festen Wohnsitz; der jeweilige Aufenthaltsort;
- für einen im Ausland wohnhaften Schuldner:
 - falls eine Geschäftsinhaberschaft in der Schweiz besteht: der Sitz der Geschäftsinhaberschaft;
 - falls für diesen in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil besteht: der Ort des Spezialdomizils.

Tipp: Unter www.betreibungsstellen.ch kann man sich das zuständige Betreibungsamt und seine Adresse aufgrund des Betreibungsortes anzeigen lassen. Der Sitz eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens kann unter www.zefix.ch ermittelt werden.

Fortsetzung

Ist die Forderung in sämtlichen Positionen identisch mit jener aus dem Zahlungsbefehl, dem Verlustschein oder Pfandausfallschein oder sind dem Betreibungsamt vor Einreichung des Fortsetzungsbegehrens alle Informationen zugekommen, so ist diesem die Forderung in sämtlichen Positionen als bekannt vorausgesetzt werden darf, so reicht ein entsprechender Vermerk in Feld 1 der Forderung, z.B. "Forderung gemäss Zahlungsbefehl".

Falls die Forderung nicht in sämtlichen Positionen identisch ist, z.B. als Folge einer Teilzahlung des Schuldners, so ist die Tabelle Forderung auszufüllen. Für diesen Fall gilt:

- Der Grund der Forderung muss so angegeben werden, dass für den Schuldner erkennbar ist, für welchen Anspruch fortgesetzt wird. Dies kann durch einen Text, z.B. "Offene Rechnung für Massarbeiten vom 22.05.2012" oder durch Angabe einer zugrundeliegenden Urkunde mit Datum, z.B. "Konventionalstrafe gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 12.06.2012" geschehen.
- Die erste Forderungsposition betrifft immer die ursprüngliche Schuld, die zur Betreibung geführt hat (sog. Hauptforderung). Bei Bedarf kann der Gläubiger auf den nachfolgenden Positionen weitere Hauptforderungen anbringen, z.B. wenn mehrere Rechnungen betreiben werden.
- Eine Hauptforderung darf mit einem Verzugszins belegt werden, anzugeben sind der Zinssatz und der Beginn des Zinslaufs. Andere Forderungen, wie z.B. Mahngebühren, bisherige Zinskosten, Spesen usw. (sog. Nebenforderungen) dürfen nicht mit einem Verzugszins belegt werden. Sind mehrere Forderungen vorhanden, so ist es daher durchaus normal, dass nur die erste Forderung mit Zinsen versehen ist.

Der Forderungsgrund darf für die erste Position maximal 640 Zeichen, für die nachfolgenden Positionen je maximal 50 Zeichen umfassen.

Bemerkungen des Gläubigers

Die Verwendung des Feldes Bemerkungen ist dem Gläubiger grundsätzlich freigestellt, sollte jedoch in den folgenden Fällen verwendet werden:

- Falls der Gläubiger glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände abgeben sei (Art. 98 SchKG);
- Falls der Gläubiger das Betreibungsamt auf allfällige Aktionen des Schuldners, die er namentlich auflühren kann, aufmerksam machen möchte.

Beilagen

- Doppel des Zahlungsbefehls im Original, sofern sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem anderen Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl oder auf eine in einem anderen Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt;
- Verlustschein oder Pfandausfallschein im Original, sofern dieser die Grundlage der Fortsetzung bildet;
- Ein mit Rechtskraftbescheinigung versehener Entscheid, durch den ein allfälliger Rechtsvorschlag beseitigt worden ist. Zudem ein Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für denselben Ersatz beanspruchen kann;
- Nachweis, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist, sollte lediglich provisorische Rechtsöffnung erhalt worden sein.

Kosten der Betreibung

Die Betreibungskosten sind grundsätzlich vom Schuldner zu tragen, jedoch müssen sie durch den Gläubiger zunächst an das Betreibungsamt geleistet werden, entweder als Vorauszahlung oder auf Rechnung. Das gilt auch für Kosten aus der vom Gläubiger verlangten amtlichen Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Im Gegenzug ist der Gläubiger berechtigt, diese Kosten vom Schuldner zurückzufordern, indem er sie von dessen Zahlungen vorab erhebt (d.h. die Betreibungskosten decken, danach die eigentliche Forderung abgeben).

Werden die Betreibungskosten nicht geleistet, so kann das Betreibungsamt dem Gläubiger eine angemessene Frist ansetzen und demselben die Betreibung ruhen lassen. Ist nach Ablauf der Frist noch immer keine Bezahlung erfolgt, kann das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren als hinfällig betrachten.

Betreibungsferien

Sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli darf das Betreibungsamt keine Pfändungsankündigung oder Konkursandrohung zustellen. Das Fortsetzungsbegehren kann aber während dieser Zeit gestellt werden.

3.1. Betreuung auf Pfändung

- Vornahme der Pfändung (Art. 89 ff. SchKG)
 - Pfändung bedeutet, dass bestimmte Vermögenswerte des Schuldners mit Beschlag belegt werden
 - Der Schuldner kann dann nicht mehr frei über die gepfändeten Vermögenswerte verfügen
 - Pfändung erfolgt nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens
 - Vollzug durch das Betreibungsamt

3.1. Betreuung auf Pfändung

- Verwertung der Pfändung (Art. 116 ff. SchKG)
 - Benötigt wird ein Verwertungsbegehren des Gläubigers
 - Verwertungsart
 - Öffentliche Versteigerung (Art. 125 ff. SchKG)
 - Freihandverkauf (Art. 130 SchKG)
 - Forderungsüberweisung (Art. 131 SchKG)
 - Nicht möglich ist die direkte Übernahme der gepfändeten Gegenstände durch den Gläubiger
 - Besonderheit bei der Verwertung von landw. Grundstücken oder Gewerben: **Der höchstzulässige Preis gilt hier nicht**

3.1. Betreuung auf Pfändung

- Verteilung des Erlöses (Art. 144 ff. SchKG)
 - Genügend Erlös: Vollständige Deckung aller Gläubiger-Forderungen
 - Zu wenig Erlös:
 - Nachpfändung (Art. 145 SchKG)
 - Verlustschein für ungedeckte Forderungen (Art. 149 SchKG)
 - Verteilung des Erlöses stellt den Abschluss der Betreuung auf Pfändung dar

3.2. Betreuung auf Pfandverwertung

□ Ausgangslage (Art. 151 SchKG)

- Gläubiger verfügt über eine pfandgesicherte Forderung
 - Bsp. Grundpfand für Hypothek
- Verwertung ohne vorgängige Pfändung
 - Vorgängige Pfändung nicht notwendig, da Pfand bereits vorhanden ist

□ Verwertung des Pfandes (Art. 155 ff. SchKG)

- Vorgehensweise wie bei der Verwertung einer Betreuung auf Pfändung

3.3. Betreuung auf Konkurs

- Betreuung für spezielle Schuldner (Art. 39 SchKG)
 - Inhaber einer Einzelfirma
 - Mitglied einer Kollektivgesellschaft
 - Unbeschränkt haftende Mitglieder der Kommanditgesellschaft
 - Aktiengesellschaft
 - GmbH
 - Genossenschaft
 - Verein
 - Stiftung

3.3. Betreuung auf Konkurs

- Betreuung für spezielle Fälle (Art. 190 SchKG)
 - Gegen jeden Schuldner, wenn
 - Sein Aufenthaltsort unbekannt ist
 - Er die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen
 - Er betrügerische Handlungen zum Nachteil seiner Gläubiger begangen hat
 - Er bei der Betreuung auf Pfändung Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat
 - Gegen Konkursschuldner nach Art. 39 SchKG, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat

3.3. Betreuung auf Konkurs

- Wirkung des Konkurses (Art. 197 ff. SchKG)
 - Gesamtes Vermögen des Schuldners wird mit Beschlag belegt
 - Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners (Art. 204 SchKG)
 - Keine freie Verfügungsmacht über die Vermögensgegenstände mehr
 - Allfällige Rechtshandlungen gelten nicht gegenüber den Gläubigern
 - Forderungen des Schuldners müssen an das Konkursamt bezahlt werden

3.3. Betreuung auf Konkurs

- Wirkung des Konkurses (Art. 197 ff. SchKG)
 - Fälligkeit aller Forderungen gegen den Schuldner
 - Alle Schulden, die der Schuldner hat, werden gesamthaft bereinigt
 - Ausnahme: Grundpfandschulden
 - Stopp des Zinsenlaufs
 - Ausnahme: Grundpfandschulden

3.3. Betreuung auf Konkurs

- Ablauf des Konkurses (Art. 221 ff. SchKG)
 - Inventaraufnahme
 - Bestimmung der Konkursart
 - Einstellung mangels Aktiven (Art. 230 SchKG)
 - Summarisches Verfahren
 - Ordentliches Verfahren
 - Schuldenruf (Art. 232 SchKG)

3.3. Betreuung auf Konkurs

- Kollokationsplan (Art. 247 und 219 f. SchKG)
 - Im Kollokationsplan wird die Rangfolge der Gläubiger, in welcher sie befriedigt werden, festgehalten
 - Vorab: Pfandgesicherte Forderungen
 - 1. Klasse
 - Arbeitnehmerforderungen der letzten 6 Monate
 - Familienrechtliche Unterhaltszahlungen
 - 2. Klasse
 - Sozialversicherungen
 - 3. Klasse
 - Ganzer Rest

3.3. Betreuung auf Konkurs

- Abschluss der Betreuung auf Konkurs (Art. 252 ff. SchKG)
 - Verwertung (Art. 256 ff. SchKG)
 - Öffentliche Versteigerung
 - Freihandverkauf
 - Verteilung gemäss Kollokationsplan
 - Verlustschein bei ungenügendem Erlös (Art. 265 SchKG)
 - Anerkennt der Schuldner die Forderung, gilt der Verlustschein als provisorischer Rechtsöffnungstitel
 - Neue Betreuung nur möglich, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist
 - Bei juristischen Personen: Löschung im Handelsregister

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michael Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch